

**Beschluss Nr. 209/2016**

Schwyz, 8. März 2016 / ah

Überarbeitung des kantonalen Richtplans

Erlass, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Zusammenfassung

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, sowie die revidierte Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) traten am 1. Mai 2014 in Kraft. Im Kanton Schwyz wurde dem revidierten RPG mit rund 57% der Stimmen zugestimmt. Ziele der revidierten Bestimmungen des RPG sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden und kompakte Siedlungen. Die Siedlungen sollen nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verbrauch von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung vermindert werden. Für die Umsetzung der neuen Bundesvorgaben sind die Kantone und Gemeinden verantwortlich. Insbesondere die Kantone sind gefordert in ihren Richtplänen aufzuzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie müssen zudem sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein.

Weiter sind die Kantone angehalten, bei Einzonungen für den Ausgleich der entstehenden Planungsvorteile mindestens 20% des Mehrwerts abzuschöpfen. Für die Umsetzung der Mehrwertabgabe wird parallel zum Richtplan das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) angepasst. Solange der kantonale Richtplan durch den Bundesrat nicht genehmigt ist und die notwendigen Anpassungen im PBG erfolgt sind, gilt das Bauzonenmoratorium und es dürfen keine neuen Bauzonen genehmigt werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, das Bauzonenmoratorium möglichst kurz zu halten und hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans und des PBG an das neue Bundesrecht frühzeitig an die Hand genommen.

Der Aufbau und die Gliederung des überarbeiteten Richtplans richten sich nach den geltenden Vorschriften des Bundes und den entsprechenden technischen Richtlinien zur Bauzonendimensionierung. Der Richtplan besteht aus Richtplantext und Richtplankarte. Ergänzend wurde ein Erläuterungs- und Grundlagenbericht erarbeitet. Gemäss Bundesrecht ist der Richtplan für die Behörden verbindlich und bedarf zu diesem Zweck der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 9

und 11 RPG). Keine Rechtsverbindlichkeit erlangt der Bericht mit den Erläuterungen und Grundlagen.

Der Regierungsrat hat die Richtplananpassung zum Anlass genommen auch eine formale Überarbeitung des Richtplans an die Hand zu nehmen und die Richtplanstruktur zu optimieren. Die heute separaten regionalen Richtplanergänzungen und die generellen Grundsätze werden zu einem gemeinsamen Richtplan (Text und Karte) zusammengeführt. Der Kanton Schwyz geht davon aus, dass er mit der vorliegenden Richtplanüberarbeitung und dem ebenfalls in Revision befindlichen PBG die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG erfüllt. Gemäss Art. 10 Abs. 3 RPV kann der Kanton seinen Richtplan dem Bund zur Vorprüfung unterbreiten. Der Bund kommt im Vorprüfungsbericht vom 1. März 2016 zum Schluss, dass der Kanton Schwyz mit dem überarbeiteten Richtplan über eine gute und sorgfältig erarbeitete Grundlage verfügt.

Die Arbeiten zur Anpassung des Richtplans erfolgten in einem breit abgestützten partizipativen Prozess unter Einbezug der Eingemeindebezirke und Gemeinden. In mehreren Schritten wurden die Behörden über den Stand der Arbeiten informiert und die Eingaben der behördlichen Vernehmlassungen soweit möglich und sinnvoll in den Richtplan eingearbeitet. Neben der behördlichen Mitwirkung wurde für den angepassten Richtplan eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Vorlage des überarbeiteten kantonalen Richtplans. Gemäss § 8 PBG nimmt der Kantonsrat vom Richtplan und von den Grundlagen Kenntnis. Danach wird der Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Das teilrevidierte RPG verlangt von den Kantonen eine stärkere Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Vorgaben in den kantonalen Richtplänen. Das RPG sieht vor, dass die Richtpläne auch Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festlegen, die Abstimmung zwischen Verkehrsinfrastrukturen und Siedlungen regeln und aufzeigen, wie das Ziel einer Siedlungsentwicklung nach Innen im Kanton erreicht werden kann. Für die Anpassung ihrer kantonalen Richtpläne wurde den Kantonen ein Zeitraum von fünf Jahren gegeben. Bis die Anpassungen der Richtpläne vorgenommen und durch den Bundesrat genehmigt sind, dürfen die Bauzonenflächen insgesamt nicht vergrössert werden (Bauzonenmoratorium). Hat der Kanton nach Ablauf der Frist noch keinen genehmigten Richtplan, sind gemäss den Übergangsbestimmungen zum revidierten RPG im Kanton keine Einzonungen mehr möglich.

Mit Beschluss Nr. 654 vom 13. August 2013 beauftragte der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement (VD), die Arbeiten zur Anpassung des kantonalen Richtplans an die neuen Bundesanforderungen an die Hand zu nehmen.

Das Bundesrecht regelt Mindestinhalt und Form des kantonalen Richtplans, das kantonale Recht bestimmt Zuständigkeiten und Verfahren.

2.1 Mindestinhalt und Form des Richtplans

Das RPG unterscheidet zwischen Grundlagen (Art. 6 RPG) und Richtplan (Art. 8 RPG). Die Grundlagen geben Aufschluss über den Stand der rechtskräftigen Planungen. Der Richtplan – bestehend aus Karte und Text – zeigt, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll (sog. Raumentwicklungsstrategie), wie die Planungen von Bund, Kantonen und Gemeinden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Kantonale Richtpläne bedürfen der Genehmigung des Bundesrates (Art. 11 Abs. 1 RPG). Sie sind für die Behörden verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG), nicht aber für jedermann.

2.2 Zuständigkeit und Verfahren

Das PBG trifft über den Mindestinhalt und die Form des Richtplanes keine ergänzenden Festlegungen. Es ordnet jedoch Zuständigkeiten und Verfahren und bestimmt, wie die Gemeinden und andere Träger raumwirksamer Aufgaben bei der Richtplanerarbeitung mitwirken (§§ 5 bis 9 PBG). Insbesondere legt das kantonale Recht fest, dass der Regierungsrat den Richtplan erlässt (§ 9 Abs. 1 PBG). Das kantonale Recht legt auch fest, dass die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes in zwei Stufen zu erfolgen habe: Das behördliche Mitwirkungsverfahren (§ 6 PBG) und das öffentliche Mitwirkungsverfahren (§ 7 PBG). Die zuständige Kommission des Kantonsrates begleitet die Richtplanung und erstattet dem Kantonsrat Bericht (§ 8 Abs. 3 PBG).

Der Bund hat im Zuge der Revision des Raumplanungsgesetzes zudem seinen Leitfaden für die kantonale Richtplanung ergänzt und eine technische Richtlinie zu den Bauzonen erlassen. Die in dieser Richtlinie dargestellte Methode ist massgebend für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen zum Thema Bauzonen, insbesondere bezüglich der gesamten Grösse der Bauzonen im Kanton. Für die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons auf die Gemeinden spielt die Methode keine Rolle; die Methodenwahl obliegt den Kantonen. Gemäss den Berechnungen des Bundes hat der Kanton Schwyz keine zu grossen Bauzonen. Die Auslastung der bestehenden Bauzonen ist über den ganzen Kanton gesehen bei rund 101%, was keine Auszonungen in den Gemeinden des Kantons Schwyz notwendig macht. Teilweise sind die Bauzonenreserven aber aufgrund des neuen Bundesrechts in einzelnen ländlichen Gemeinden eher zu gross dimensioniert und die Gemeinden sind angehalten, die Bauzonendimensionierung bei der nächsten Nutzungsplanrevision zu überprüfen.

Der Ablauf der Richtplanüberarbeitung erfolgte nach den Vorgaben des kantonalen Rechts in zwei Schritten, einerseits das behördliche Mitwirkungsverfahren und andererseits das öffentliche Mitwirkungsverfahren. Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde der Richtplangentwurf dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

3. Wesentliche Inhalte der Richtplananpassung

3.1 Allgemeines

Dieses Kapitel beinhaltet allgemeine Vorgaben des Richtplans (Aufgabe, Aufbau, Ablauf u.ä.). Neu eingefügt wurde auch das künftig notwendige Monitoring / Controlling, welches die Grundlage für die vierjährige Berichterstattung zuhanden des Bundesrates bilden wird. Zudem ist gemäss den Anforderungen des Bundes neu auch eine Nachhaltigkeitsbeurteilung von grösseren raumwirksamen Vorhaben auf Richtplanstufe vorgesehen.

3.2 Raumentwicklungsstrategie (RES)

Gemäss dem revidierten Raumplanungsgesetz wurde dieses neue zentrale Element erstmalig erstellt und wird durch seine Integration in den Richtplan auch behördenverbindlich. Die RES ersetzt die bisherigen Grundzüge der Raumordnung. Sie bildet den übergeordneten Rahmen für die verschiedenen Sachthemen. Aufgrund der neuen Bundesvorgaben setzt sie allerdings das Schwergewicht auf das Thema Besiedlung, wo sie (im Gegensatz zu anderen Sachbereichen) daher auch detailliertere Aussagen machen muss. Kerninhalt der RES sind die neu definierten Raumtypen für Siedlung und Landschaft. Insbesondere die Siedlungsraumtypen (urban, periurban, ländlich) bilden eine wichtige Basis, die es den Planungsbehörden von Kanton und Gemeinden erlaubt, räumlich differenzierte Strategien zur Siedlungsentwicklung vorzusehen.

3.3 Besiedlung

Dieses Thema wurde vollumfänglich neu strukturiert und formuliert. Die Zentrenstruktur baut auf dem Leitbild von 1992 auf und wurde neu mit drei lokalen Zentren ergänzt. Gemäss den neuen Bundesvorgaben werden Wachstum, Grösse und Verteilung des voraussichtlich langfristig (bis 2040) benötigten Siedlungsgebiets sowie Vorgaben für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen geregelt. Für die Wohn- und Mischnutzungen sind die Vorgaben präziser, als beispielsweise für die Arbeits- oder weitere Nutzungen (öffentliche Nutzungen, touristische Nutzungen). Ergänzend dazu werden für verschiedene Bereiche wichtige Entwicklungsschwerpunkte aus gesamtkantonalen Sicht festgelegt (Arbeiten, Bahnhofsgebiete, Tourismus). Dabei wurde insbesondere auch auf eine regional abgestimmte Verteilung geachtet.

Die beiden Gemeinden Riemenstalden und Innerthal werden verpflichtet, innerhalb von zehn Jahren eine flächendeckende RPG-konforme Nutzungsplanung zu erstellen.

Die überkommunale Zusammenarbeit soll dort wo raumplanerisch sinnvoll gestärkt werden, indem insbesondere die bewährten kommunalen Richtpläne (oder vergleichbare Instrumente) künftig als wichtige strategische Planungen eingesetzt werden.

3.4 Verkehr

Das Thema Verkehr wurde zusammen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen prioritär einer Aktualisierung unterzogen. Dabei wurden die bereits bekannten Vorhaben auf ihre Belassung im Richtplan bzw. ihren Planungsstand hin überprüft. Für die verschiedenen Verkehrsthemen wurden zudem Grundsätze formuliert. Diese dienen als Grundlage für die zurzeit vom Baudepartement (BD) in Erarbeitung befindende Gesamtverkehrsstrategie.

Eine umfassendere Überarbeitung des Richtplanthemas Verkehr wird bei Vorliegen der Gesamtverkehrsstrategie anstehen. Aus diesem Grund wurden in der Richtplananpassung nur neue Infrastrukturvorhaben aufgenommen, wo dies aufgrund ihres heutigen Planungsstands auch zweckmässig ist.

3.5 Landschaft

Das Thema Landschaft wurde in der Richtplananpassung zusammen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen prioritär einer Aktualisierung unterzogen. Erwähnenswert sind hierbei folgende Elemente:

- Die Siedlungstrenngürtel wurden in der Mitwirkung intensiv diskutiert. Es wurde entschieden, diese in ihrer heutigen Form beizubehalten und im Richtplan keine Änderungen zum gültigen Richtplan vorzunehmen.
- Die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen (FFF) für Siedlungsvorhaben ist im Richtplan präziser geregelt.

3.6 Weitere Raumnutzungen

Das Thema Weitere Raumnutzungen wurde zusammen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen prioritär einer Aktualisierung unterzogen. Erwähnenswert sind hierbei folgende Elemente:

- Für die Festlegung eines Durchgangsstandortes für Fahrende im Richtplan wurde – auf Forderung des Bundes im Vorprüfungsbericht – eine Frist von fünf Jahren festgelegt.
- Die Abbau- und Deponiestandorte wurden nur punktuell aktualisiert. Eine umfassende Nachführung dieser Kapitel erfolgt bei Vorliegen der jeweiligen kantonalen Konzeptgrundlagen die derzeit beim Umweltdepartement (UD) in Erarbeitung sind.

3.7 Richtplankarte

Infolge der Zusammenführung der ehemals regionalen Richtplanergänzungen verfügt der Kanton Schwyz nun über eine flächendeckende Richtplankarte (in zwei Teilen Nord und Süd). Sie beinhaltet einerseits die Inhalte zur Ausgangslage wie auch jene Richtplanvorhaben, die räumlich lokalisierbar sind. Die Inhaltstruktur wurde jener des Richtplantextes angepasst.

Erwähnenswert ist die Darstellung des Siedlungsgebietes im Richtplan. Zwar wird das Siedlungsgebiet räumlich relativ präzise dargestellt, die Darstellung entspricht aber auch künftig nicht einer parzellenscharfen Abgrenzung. Eine solche wird auch weiterhin erst in der kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen. Zudem haben die Gemeinden laut Richtplan die Möglichkeit, das Siedlungsgebiet in der Nutzungsplanung unter Beachtung gewisser Kriterien anders anzuordnen.

4. Ablauf der Richtplananpassung

4.1 Behördliche Mitwirkung

Mit Beschluss Nr. 505 vom 13. Mai 2014 nahm der Regierungsrat vom Entwurf der RES zustimmend Kenntnis, ermächtigte das VD mit der Überarbeitung des kantonalen Richtplans fortzuführen und die behördliche Mitwirkung in Form von regionalen Foren mit den Gemeinden durchzuführen. Im August und September 2014 wurden sodann die Gemeinden über den Stand der Arbeiten zur RES und die Überarbeitung des kantonalen Richtplans informiert. In der Folge konnten sich die Gemeinden bis Ende Oktober 2014 zum Entwurf der RES äussern. Parallel dazu hat das VD das Thema Siedlung für die Überarbeitung des Richtplans weiter konkretisiert. Insbesondere wurden Grundlagen für die Gespräche mit den Gemeinden zur Festlegung des Siedlungsgebietes im Richtplan erarbeitet. Im Januar und Februar 2015 fanden mit allen 28 Gemeinden Fachgespräche statt, die über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügen. Mit den beiden Gemeinden Innerthal und Riemenstalden wurde im Frühjahr 2015 direkt der Entwurf des entsprechenden Objektsblatts im Richtplan besprochen.

Sowohl die Grundprinzipien der RES mit den Leitsätzen und Raumtypen sowie die neuen Richtplanvorgaben (insbesondere zum Thema Besiedlung) wurden von den Gemeinden im Grundsatz befürwortet. Konkrete Änderungsanträge seitens der Gemeindebehörden konnten grossmehrheitlich berücksichtigt werden. Ein entsprechender separater Vernehmlassungsbericht wurde erstellt und den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Zudem wurde die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) anlässlich der Sitzung vom 26. Juni 2015 über das Ergebnis der behördlichen Mitwirkung informiert.

Auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen war bei der Erarbeitung des Richtplanentwurfs gewährleistet. Der Kanton Schwyz ist Teil des Metropolitanraums Zürich (Metropolitankonferenz) und partizipiert am Metro-ROK (Raumkonzept für den Metropolitanraum Zürich) und an zwei kantonsübergreifenden Agglomerationsprogrammen (Agglo Luzern und Agglo Obersee). Vor diesem Hintergrund wurden die konzeptionellen Grundzüge der Raumentwicklung über die Kantonsgrenzen hinweg ausgetauscht und aufeinander abgestimmt.

Der Entwurf der RES wurde mit der Direktorin des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) besprochen. Damit wurde gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundes (Raumkonzept Schweiz und das neue Bundesrecht) mit den aufwändigen Arbeiten beim Kanton und den Gemeinden erfüllt werden und eine Genehmigung des angepassten Richtplans durch den Bund zeitnah möglich wird.

4.2 Öffentlicher Mitwirkungsprozess

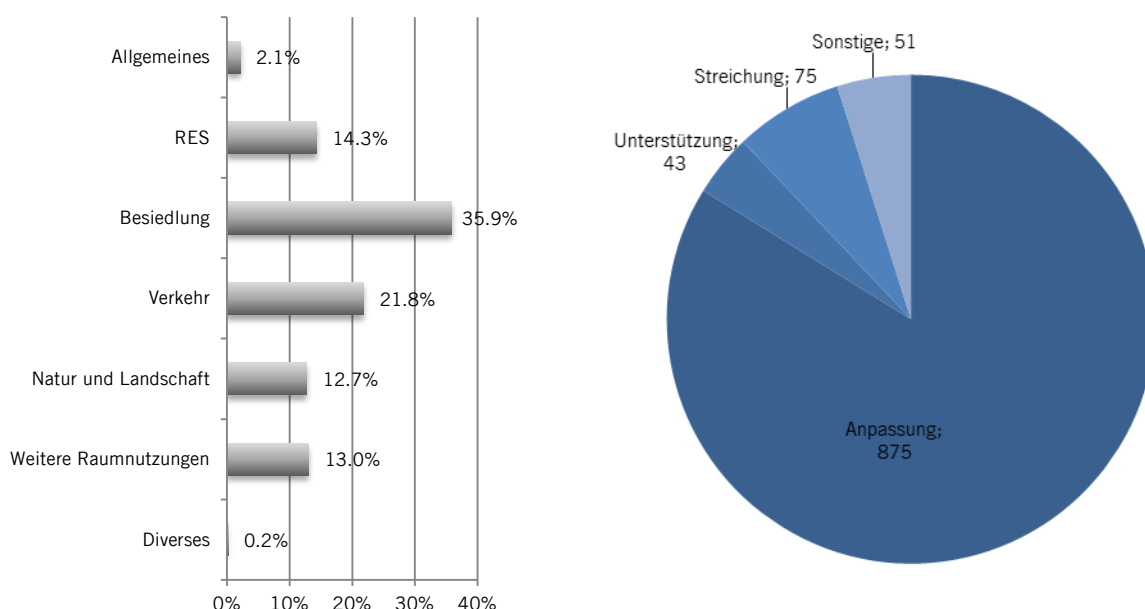
Der Regierungsrat hat den Entwurf der Richtplananpassung für die öffentliche Mitwirkung am 18. August 2015 (RRB Nr. 773/2015) verabschiedet. Der Richtplangentwurf samt den Grundlagen und Erläuterungen wurde vom 28. August bis zum 26. Oktober 2015 öffentlich aufgelegt und den Behörden, den Parteien und Verbänden und der interessierten Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugestellt. Mit drei Informationsveranstaltungen im September 2015 in Schwyz, Einsiedeln und Galgenen wurde der Richtplangentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt. Parallel zum öffentlichen Mitwirkungsverfahren erfolgte die Vorprüfung durch den Bund und die Einholung der Stellungnahmen der Nachbarkantone.

4.3 Übersicht der Eingaben

Die öffentliche Mitwirkung stiess auf ein reges Interesse. Innert Frist wurden 238 Eingaben, verteilt auf 182 Mitwirkende eingereicht. Davon entfielen auf:

– Bezirke und Gemeinden	20
– Nachbarkantone	7
– Parteien	9
– Verbände / Organisationen / Gerichte	35
– Betriebe / Unternehmen	44
– Bevölkerung	66
– Nachbargemeinden	1

Mit den Eingaben der öffentlichen Mitwirkung wurden insgesamt rund 1400 Anträge, Einwendungen, Anregungen formuliert. Thematisch sind rund 1000 unterschiedliche Anträge eingereicht worden. Inhaltlich verteilen sich die Anträge folgendermassen auf die Richtplanthemen wie untenstehende Abbildung verdeutlicht.



4.4 Eingaben Bezirke und Gemeinden

Die Gemeinden wurden bereits vor der öffentlichen Mitwirkung mit drei Forumsrunden zur aktiven Mitarbeit an der Richtplananpassung eingeladen. Von den 30 Schwyzer Eingemeindenbezirken und Gemeinden haben sich 20 auch an der öffentlichen Mitwirkung beteiligt und weitere Eingabe-

ben zum Richtplanentwurf gemacht. Insbesondere die Siedlungsentwicklung wurde noch einmal thematisiert. 10 Gemeinden (8 in den Bezirken Höfe und March sowie Bezirk Küsnacht und Gemeinde Arth) wünschten ein höheres jährliches Wachstum als das im Richtplan zugrunde gelegte Wachstumsszenario hoch des Bundesamtes für Statistik (BFS) für den Kanton Schwyz für die Jahre 2010-2035. Der Regierungsrat hat sich bereits zu Beginn der Richtplananpassung für ein moderates zukünftiges Wachstum ausgesprochen. Das zukünftige Wachstum von Einwohnern und Beschäftigten muss aber insgesamt verkraftbar sein und zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen. Insbesondere sind mit dem zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum die notwendigen Infrastrukturen auf Strasse und Schiene bereit zu stellen. Für die Neuansiedlung von Betrieben und Arbeitsplätzen wurden für den ländlichen Raum grössere Spielräume gewünscht, was im Richtplan entsprechend berücksichtigt wurde.

Von mehreren Gemeinden wurde vorgeschlagen, auf eine kartografische Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte zugunsten von quantitativen kommunalen Flächenkontingenzen zu verzichten. Die kartografische Festsetzung hat allerdings den grossen Vorteil, dass damit erste räumliche Abstimmungen vorgenommen werden können (z.B. wird der Konflikt mit den Fruchtfolgeflächen bereits auf kantonaler Stufe einer ersten Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung unterzogen). Ohne diese Darstellungsmethode müssten sämtliche Abstimmungsverfahren auf kommunaler Stufe in den Ortsplanungen erfolgen. Da der Kanton diese Methode der kartografischen Darstellung des Siedlungsgebiets bereits im bestehenden Richtplan anwendet und damit bislang sehr gute Erfahrungen gemacht hat, wird eine Abkehr von der bewährten Methode als nicht zielführend beurteilt.

Die verlangte Verbindung der Tourismusschwerpunkte im Raum Sattel/Hoch-Ybrig kann zum heutigen Zeitpunkt nicht eingetragen werden. Hier müssen vorgängig die notwendigen Grundlagen- und Projektstudien erstellt werden und es braucht für einen Ausbau von Infrastrukturen eine spätere Richtplanergänzung.

In der vierten Forumrunde mit den Gemeinden im Januar 2016 wurden die oben aufgeführten Aspekte noch einmal diskutiert. Mit der Aussicht, dass der Richtplan in vier Jahren ohnehin überprüft und in Teilbereichen angepasst wird, nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die Gemeinden mit dem vorliegenden Richtplanentwurf und den darin formulierten Beschlüssen grossmehrheitlich einverstanden sind.

4.5 Eingaben Nachbarkantone

Alle umliegenden Kantone haben sich zum Richtplanentwurf vernehmen lassen. Die Anliegen betreffen in den meisten Fällen punktuelle Abstimmungshinweise in den an den jeweiligen Kanton angrenzenden Gebieten. Im Einzelnen können folgende Hinweise hervorgehoben werden:

- Zürich: Der Kanton Zürich regt an, das Siedlungswachstum und die Siedlungsverdichtung noch stärker auf die Bahnhaltstellen zu lenken und auch die Verdichtungsziele höher anzusetzen. Kritisch hinterfragt wird die Ausweitung der Arbeitsplatzgebiete, weil hier entsprechende Auswirkungen auf den Kanton Zürich befürchtet werden (Verkehrszunahme).
- Zug: Der Kanton Zug regt an, bei den Planungen im Raum Fänn (ESP-A, Verkehrsinfrastrukturen allgemein) generell miteinbezogen werden.
- Luzern (sowie Gemeinde Udligenswil): Die Entwicklungspotenziale im Arbeitsgebiet Haltikon werden kritisch hinterfragt (verkehrliche Auswirkungen auf Luzerner Seite).
- Nidwalden: Es wurden keine speziellen Hinweise gemacht.
- Uri: Eine Abstimmung ist insbesondere beim Vorhaben „Wasserstollen Hüribach“ sicherzustellen.
- Glarus: Im Gebiet der Linthebene sind künftige Vorhaben gemeinsam abzustimmen (z.B. auch grössere Energievorhaben wie Wind- oder Solarzentralen).

- St. Gallen: Die Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Obersee ist sicherzustellen, insbesondere bezüglich der Siedlungspotenziale (Dichteziele, Verdichtungsgebiete u.ä.).

Insgesamt wurde der Richtplanentwurf von den Nachbarkantonen begrüsst. Die punktuellen Feinabstimmungen konnten bei der Überarbeitung des Richtplans berücksichtigt werden.

4.6 Eingaben Parteien

Die Parteien haben ausführliche Stellungnahmen erarbeitet und zahlreiche Anträge gestellt. Insbesondere die Formulierung der Leitsätze der RES wurden intensiv behandelt. Die Wachstumsfrage wurde erwartungsgemäss unterschiedlich beurteilt: Es wurden sowohl höhere (FDP, GLP für urbanen/perirurbanen Raum) wie auch niedrigere Wachstumsannahmen für den Richtplan (SP, Grüne, GLP für ländlichen Raum) vorgeschlagen.

Darüber hinaus wurden noch folgende wichtigeren Hinweise angebracht (nicht abschliessend):

- CVP: Für Einsiedeln ist ebenfalls ein Entwicklungsschwerpunkt (ESP) vorzusehen.
- CVP-Schwyz: Es fehlen griffige Instrumente gegen die Baulandhortung.
- FDP / FDP Ingenbohl: Es fehlt an einer Vision, es wird zu sehr am Status Quo festgehalten. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen generell stärker geöffnet werden.
- GLP: Diverse Vorbehalte zu Strassenausbauvorhaben wie auch zu Hochspannungsleitungen. Es fehlt an einer Vision, es wird zu sehr am Status Quo festgehalten.
- Grüne: Es bestehen bereits heute genügend Reserven für das Siedlungswachstum. Für die Siedlungsentwicklung sind höhere öV-Güteklassen zu fordern. Diverse Vorbehalte zu Strassenausbauvorhaben.
- SP / SP-Schwyz: Auch für den ländlichen Raum sind klare Verdichtungsziele festzulegen. Für die Siedlungsentwicklung sind höhere öV-Güteklassen zu fordern. Diverse Vorbehalte zu Strassenausbauvorhaben. Die Siedlungstrenngürtel sind zu ergänzen und zu präzisieren. Auf den Fruchtfolgeflächen (FFF) sind keine SEG festzulegen.
- SVP: Der Richtplan enthält zu viele Lenkungsmaßnahmen. Die Verdichtungspotenziale sind nicht so hoch wie angenommen.

Erwartungsgemäss liegen die politischen Ansichten zu den Festlegungen teilweise diametral auseinander. Der Richtplan positioniert sich hier ziemlich klar in einem Mittelbereich zwischen diesen verschiedenen Anliegen und gewährleistet ein moderates Wachstum an Einwohnern und Beschäftigten bei gleichzeitiger verbesserter Steuerung des Siedlungswachstums an die raumplanerisch sinnvollen Orte.

4.7 Eingaben Verbände / Organisationen / Gerichte

Eingaben zum Richtplanentwurf wurden von verschiedenen Organisationen gemacht. Neben Schutzorganisationen (Stiftung Landschaftsschutz, Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Schwyzer Heimatschutz, Schwyzer Umweltrat u.a.) haben auch zahlreiche Interessensgruppen und Körperschaften Eingaben gemacht (z.B. Bauernvereinigungen, Energieverbund Einsiedeln, Espace Mobilité, Hauseigentümerverband, Genossamen/Korporationen, VCS, Verein Pferd und Umwelt u.a.).

Die verschiedenen Schutzorganisationen vertraten Anliegen, die auf eine reduzierte Siedlungsentwicklung und einen weitergehenden Schutz der natürlichen Ressourcen zielen. Die verschiedenen Interessensgruppen ihrerseits haben teils konkrete Änderungsvorschläge für den Richtplanentwurf eingebracht. Kritisch beurteilt wurde in einer Eingabe das künftige Siedlungswachstum im Raum Höfe / March. Es wurde auch mehrmals angeregt, zuerst die fehlenden Grundlagen (insb. Gesamtverkehrsstrategie) zu erstellen und dann erst den Richtplan zu überarbeiten.

Verwaltungs- und Kantonsgericht hatten keine speziellen Hinweise zum Richtplanentwurf eingebracht.

Nach Auswertung der Eingaben der Verbände, Organisationen und Gerichte nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass der Richtplan mit den neuen Festlegungen einen tragfähigen Kompromiss darstellt, der sowohl den Anforderungen des neuen Bundesrechts zum Schutz des Kulturlandes und der Eindämmung des Siedlungswachstums als auch der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons ausreichend Rechnung trägt.

4.8 Eingaben Betriebe / Unternehmen

Von Betrieben und Unternehmen sind ebenfalls zahlreiche Stellungnahmen zum Richtplanentwurf eingegangen. Ein Grossteil stammt aus dem Bau- und Immobiliengewerbe (Kiesabbaubetriebe, Immobilienfirmen u.a.), Verkehrsbetriebe (SBB, PostAuto Schweiz, Bahnbetriebe u.a.) sowie einzelne Gewerbebetriebe. Insbesondere die Frage nach den Abbau- und Deponiestandorten wurde vom Baugewerbe aktiv eingebracht.

Der Richtplan wurde in seiner Grundausrichtung nicht in Frage gestellt. Wo möglich und sinnvoll wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen.

4.9 Eingaben Bevölkerung

Die Anträge aus der Bevölkerung befassten sich vornehmlich mit Einzelvorhaben, welche nach Meinung der Mitwirkenden im Richtplan Aufnahme finden sollten. Es wurden hauptsächlich Begehren um Aufnahme von Siedlungserweiterungsgebieten (SEG) und Entlassung aus dem Perimeter der FFF gestellt. Ferner wurde auch beantragt, die Vorgaben zur Siedlungsentwicklung zu schärfen (z.B. keine Inanspruchnahme von FFF, strengere Siedlungstrenngürtel) oder im Gegenzug zu lockern, da zu starke Eingriffe in das Eigentum verbunden seien.

Der Richtplan wurde in seiner Grundausrichtung nicht in Frage gestellt. Wo möglich und sinnvoll und vertretbar wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen.

5. Vorprüfung Bund

Mit Schreiben vom 27. August 2015 hat das VD den Richtplanentwurf dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) erfolgte mit Datum vom 1. März 2016 (der provisorische Bericht lag bereits am 5. Februar 2016 vor). Der Bund hat grundsätzlich positiv zum Richtplanentwurf Stellung bezogen. Insbesondere betrachtet er die RES und die Umsetzung im Kapitel Besiedlung als geeignet zur Erfüllung der Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes. Der Bund begrüsst ferner die Anpassung der Richtplanstruktur auf einen gesamtheitlichen Richtplan für den ganzen Kanton (Text und Karte).

Der Richtplan konnte hinsichtlich des Richtplanelasses durch den Regierungsrat praktisch in allen Punkten gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes angepasst bzw. präzisiert werden. Dies betrifft vor allem Anpassungen der Koordinationsstände verschiedener Vorhaben in den Bereichen Besiedlung. Zusätzlich wurden die Aufträge an die nachgelagerten Planungen wo nötig ergänzt. Da auch die wenigen Genehmigungsvorbehalte des Vorprüfungsberichts im Richtplan eingearbeitet wurden, kann eine zeitnahe Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat erwartet werden.

6. Erwägungen

6.1 Richtplan als Instrument

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Mit dem Richtplan sollen günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons und der Gemeinden geschaffen werden und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben begünstigt werden. Der Richtplan ist für die Behörden aller Stufen verbindlich. Vorhaben mit finanziellen Folgen sind dem jeweiligen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten. Im Richtplan sind die Handlungsspielräume der nachgeordneten Behörden so gross wie möglich zu belassen. Dort wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse nicht möglich ist werden die Handlungsspielräume verbindlich abgegrenzt. Behördenverbindlich sind die im Richtplan grau hinterlegten Beschlüsse und die Inhalte der Richtplankarte. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt.

6.2 Ablauf der Richtplananpassung

Die Richtplananpassung erfolgte nach den Vorgaben des kantonalen Rechts in zwei Schritten, einerseits das behördliche Mitwirkungsverfahren und andererseits das öffentliche Mitwirkungsverfahren. Der Entwurf der Richtplananpassung lag vom 28. August bis 26. Oktober 2015 öffentlich auf. Die Bevölkerung wurde zur Mitwirkung eingeladen, dazu wurden die Richtplandokumente auf den Gemeindeganzleien aufgelegt, im Internet veröffentlicht und ein gut lesbare Broschüre zur Richtplananpassung publiziert (Auflage 5000 Exemplare, zur Abgabe an die interessierte Bevölkerung). Während der öffentlichen Auflage fanden in Schwyz, Galgenen und Einsiedeln öffentliche Veranstaltungen mit Podiumsdiskussionen statt. In Verbindung mit den verschiedenen Veranstaltungen wurden der Bevölkerung Hintergründe und Zusammenhänge der räumlichen Entwicklung des Kantons vermittelt und das Instrument des kantonalen Richtplans erläutert. Zum Ablauf der Richtplananpassung ergaben sich keine Vorbehalte. Der Regierungsrat stellt fest, dass der Ablauf des Richtplanprozesses die Vorgaben des übergeordneten wie kantonalen Rechts erfüllt.

6.3 Inhalt der Richtplananpassung

Der Regierungsrat ist bestrebt das Bauzonenmoratorium aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes für den Kanton Schwyz möglichst kurz zu halten. Deshalb hat er dem VD frühzeitig den Auftrag zur Anpassung des Richtplans an die neuen Bundesanforderungen erteilt. Die Richtplananpassung wurde vor diesem Hintergrund hauptsächlich auf die RES und das Thema Besiedlung beschränkt. Gleichzeitig wurde die Richtplananpassung genutzt, um die bestehende Richtplanstruktur zu optimieren. Die heute separaten regionalen Richtplanergänzungen und die generellen Grundsätze werden zu einem gemeinsamen Richtplan (Text und Karte) zusammengeführt. Neben der kompletten Neuformulierung des Kapitels Besiedlung werden auch die übrigen Themen mit der Richtplananpassung der tatsächlichen Situation entsprechend nachgeführt und teilweise ergänzt.

6.4 Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses

Die Richtplananpassung ist sowohl im behördlichen wie im öffentlichen Mitwirkungsverfahren auf ein grosses Interesse gestossen. Von der Möglichkeit zur Mitwirkung machten Bezirke, Gemeinden, Nachbarkantone, Korporationen, politische Parteien, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen Gebrauch. Das Mitwirkungsverfahren hat damit seinen Zweck erfüllt. Dies zeigte sich einerseits in der grossen Anzahl von Rückmeldungen und andererseits bei den Inhalten der Anliegen die eingegangen sind. Die Richtplananpassung mit der RES (Leitsätze und Raumtypen) und den neuen Festlegungen im Kapitel Besiedlung werden grossmehrheitlich unterstützt. Dort wo es

im Gesamtinteresse möglich war, wurde der Richtplan entsprechend den Eingaben angepasst und ergänzt. Die Informationsveranstaltungen in den Regionen wurden rege besucht und zeugen deshalb vom grossen Interesse der Bevölkerung an den Inhalten des Richtplans. Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen durch den Bundesrat unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung wurden die Nachbarkantone durch den Kanton zur Stellungnahme eingeladen. Die Eingaben der Nachbarkantone konnten im Richtplan berücksichtigt werden.

6.5 Vorprüfung durch den Bund

Das VD hat die Richtplananpassung am 27. August 2015 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Das Instrument der Vorprüfung ist nicht näher geregelt, doch soll damit der Kanton auf allfällige Mängel und Lücken aufmerksam gemacht werden, die einer späteren Genehmigung entgegen stehen könnten. Der Bund klärt mit der Vorprüfung, ob der Richtplanentwurf mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang steht. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 1. März 2016 zeigt, dass der Richtplanentwurf des Kantons Schwyz die Anforderungen des neuen Bundesrechts erfüllt und eine gute und sorgfältig ausgearbeitete Grundlage im Siedlungsbereich darstellt. Soweit möglich und sinnvoll wurden die Rückmeldungen des Bundes bereits in den Richtplanentwurf eingearbeitet. Es ist somit davon auszugehen, dass der Richtplan des Kantons Schwyz vom Bundesrat genehmigt werden kann.

Beschluss des Regierungsrates

1. Vom Grundlagenbericht, den Erläuterungen zur Richtplanüberarbeitung 2016 sowie dem Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung beim Bund wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Richtplanüberarbeitung 2016 wird gestützt auf § 50 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz und gestützt auf § 8 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates; Amt für Raumentwicklung (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber